

Verfolgung wegen der Religion – ein Asylgrund?

Reinhard Pohl ist freier Journalist und lebt in Kiel.



Europäischer Gerichtshof
bremst deutschen Sonderweg

Seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts ist umstritten, ob Flüchtlinge im Asylverfahren anerkannt werden sollen, wenn sie aufgrund ihrer Religion verfolgt werden. Das Bundesverfassungsgericht hat 1987 in einem Grundsatzurteil eine Trennung geschaffen: Wenn jemand wegen seiner Religion selbst verfolgt wird, wird der Asylantrag anerkannt.

Wird „nur“ die öffentliche Sichtbarkeit verfolgt, also das Zeigen religiöser Symbole in der Öffentlichkeit, der Besuch von Gottesdiensten oder Versammlungen, dann wäre es zumutbar, jemanden zurückzuschicken und sie oder ihn während der Abschiebung aufzufordern, sich einfach unauffällig zu verhalten und nur zu Hause auf dem Sofa die eigene Religion „zu leben“.

In Ablehnungsbescheiden des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) hörte sich die Begründung einer Ablehnung zum Beispiel so an: „Für einen in Deutschland zum Christentum Konvertierten ist eine konkrete Gefährdung, die zu staatlicher Verfolgung führt, mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nur dann anzunehmen, wenn eine missionarische Tätigkeit in herausgehobener Position entfaltet und nach außen erkennbar und nachhaltig mit Erfolg ausgeübt wird ... oder wenn jemand als Kirchenführer oder in der Öffentlichkeit besonders aktiv ist. ... Es liegen auch keine Anzeichen für eine mittelbare staatliche Verfolgung der Christen vor, die dem iranischen Staat als politische

Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG zugerechnet werden können. Der iranische Staat ist willens und in der Lage, seine Bürger vor Übergriffen Dritter zu schützen.“ (Schreiben des BAMF vom 8. April 2008 an Rechtsanwalt Victor Pfaff)

Die deutsche Rechtsprechung machte immer ein Unterschied zwischen dem religiösen Privatleben und dem öffentlichen religiösen Leben. Nur wenn das „religiöse Existenzminimum“ durch eine Verfolgung in Gefahr sei, müssten Verfolgte in Deutschland geschützt werden. Ansonsten könnten sie zurückkehren mit dem guten Rat aus Deutschland, sich im Herkunftsland zurückzuhalten, sich anzupassen und in der Öffentlichkeit nicht aufzufallen, also auf eine öffentliche Zurschaustellung des religiösen Bekenntnisses zu verzichten. „Des Schutzes vor politischer Verfolgung bedarf nicht, wer durch eigenes zumutbares Verhalten die Gefahr politischer Verfolgung abwenden kann.“ (BVerwG, Urteil vom 3. 11. 1992 / 9 C 21.92) „Einschränkungen der religiösen Betätigung als solche stellen nur dann Eingriffe im Sinne von Art. 9 [der EU-Qualifikationsrichtlinie] dar, wenn die Religionsausübung gänzlich unterbunden wird oder wenn sie zu einer Beeinträchtigung des unabdingbaren Kernbereichs einer Religion führen, auf den zu verzichten den Gläubigen nicht zugemutet werden kann“ (aus einer Stellungnahme des BMI, Berlin 2006)

In der Vergangenheit wurde durchaus in bestimmten Phasen eine „Gruppenverfolgung“ bei einer bestimmten Religionszugehörigkeit angenommen. Zeitweise konnten so Ahmadiyyas aus Pakistan, Yeziden aus der Türkei oder aus dem Irak und andere hier Asyl erhalten. Misstrauen

„Die deutsche Rechtsprechung machte immer einen Unterschied zwischen dem religiösen Privatleben und dem öffentlichen religiösen Leben“

seitens der Behörden gab es dagegen immer, wenn jemand hier in Deutschland konvertierte und daraufhin im Asylantrag oder Asylfolgeantrag die eigene neue Religionszugehörigkeit als Verfolgungsgrund angab. Hier reagierte das Bundesamt ebenso wie viele Gerichte mit einem „selbst schuld“ und empfahlen, sich nach der Rückkehr unauffällig zu verhalten.

Kennt der Flüchtling seine oder ihre Religion?

In der Anhörung zum Asylantrag oder Folgeantrag machte das Bundesamt auch häufig „Religionsprüfungen“. Ahmadiyyas, Yeziden, Christen wurden befragt, welcher Lehre sie folgten. Sie sollten Glaubensgrundsätze, Feste, Stellung von Personen beschreiben. Daran sollte die Glaubwürdigkeit gemessen werden – nach dem Motto: Wer behauptet, Christ zu sein, sollte auch die Bedeutung von Pfingsten, die Fastenregeln vor Ostern und die Bedeutung des Abendmahls beschreiben können. Und wer das nicht konnte, dem wurde unterstellt, der Vortrag der Verfolgungsgefahr sei nicht substantiiert, die Religionszugehörigkeit nicht glaubhaft.

Besonders kritisch wurde die Konversion gesehen. Denn diese ist, aus Sicht des Bundesamtes, oft nur vorgetäuscht, um „im zweiten Anlauf“ Asyl zu bekommen, ähnliche wie Demonstrationen vor der Botschaft des Herkunftslandes. Hiergegen hat – im Falle von Flüchtlingen, die zum Christentum konvertierten – auch die entsprechende Kirche in der Vergangenheit protestiert, weil über eine Taufe eben nur der Pastor entscheidet, der die Ernsthaftigkeit des Bekenntnisses prüft. Staatlichen Behörden

wird das Recht und die Kompetenz bestritten.

Der UNHCR weist in seinen Richtlinien überdies darauf hin, dass „Personen aufgrund ihrer Religion verfolgt werden können, obgleich sie nur geringe oder keine wesentlichen Kenntnisse der Grundlagen und Praktiken dieser Religion haben.“

Europäischer Gerichtshof, 5. September 2012

Einen Einschnitt bedeutete die Qualifikationsrichtlinie der EU von 2004, die sogenannten „Mindestnormen für die Anerkennung als Flüchtling“. Denn hier ging es auch um die Verfolgung wegen der Religion, ohne zwischen privater und öffentlicher Ausübung der Religion zu unterscheiden. Deutschland tat dies trotzdem weiter, weil die Richtlinie nur den Schutz vor „schweren Menschenrechtsverletzungen“ verlange – die Verfolgung lediglich einer öffentlichen Religionsausübung, auf die die Betroffene auch verzichten könnte, wäre aber nicht „schwer“. Da war sich das Bundesverwaltungsgericht nicht so sicher und legte dem Europäischen Gerichtshof Ende 2010 einige Fragen, bezogen auf den vorliegenden Asylantrag pakistanischer Ahmadiyyas, vor:

1. Wann liegt eine Verfolgungshandlung vor?
2. Ist die Freiheit der öffentlichen Glaubensbetätigung geschützt?
3. Ist ein Verzicht auf die öffentliche Ausübungsfreiheit zwecks Vermeidung von Verfolgung zumutbar?

Zwei Jahre später lag die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vor. Und sie wird viel an der Anerkennungspraxis ändern.

Zunächst macht der Europäische Gerichtshof die (deutsche) Praxis überhaupt nicht mit, zwischen „öffentlicher“ und „privater“ Religionsausübung zu unterscheiden. Vielmehr stellt er fest, dass jede schwerwiegende Menschenrechtsverletzung, vor allem Tötung, Folter, aber auch willkürliche Verhaftung zu einem Anrecht auf Schutz führt – und zwar unabhängig davon, welche Handlung dies ausgelöst hat. (Der Begriff „willkürliche Verhaftung“ bedeutet natürlich, dass ein Banküberfall nicht damit gemeint ist.) Entscheiden müssen die Mitgliedsstaaten im Asylverfahren vielmehr darüber, ob die Verfolgung oder die (z.B. nach einer Konversion hier) zu erwartete Verfolgung schwerwiegend ist und damit zu einer Anerkennung führen muss. Hierbei geht es darum, ob z.B. die Nutzung von Gesundheits- oder Bildungseinrichtungen erschwert oder verweigert wird, also wo die Grenze zwischen Diskriminierung und Verfolgung verläuft. Keinen Unterschied macht der Europäische Gerichtshof aber darin, ob es sich um eine private oder öffentliche Religionsausübung handelt oder eine andere Handlung.

Auch stellt der Europäische Gerichtshof auf die Ausübung der Religion ab, nicht darauf, ob das von der Religionsgemeinschaft insgesamt so vorgeschrieben wird. Das eröffnet neue Freiräume. So könnte ein Flüchtling, der im Herkunftsland die Religionszugehörigkeit nur im Verborgenen lebte, durch das Leben in Deutschland daran gewöhnt werden, bestimmtes Verhalten öffentlich zu zeigen (oder nicht zu zeigen) und dadurch in Verfolgungsgefahr bei einer Rückkehr geraten.

Stichwort Nicht-Zeigen: In der Türkei hat sich die früher hart verfolgte Minderheit der Aleviten als Teil der Geheimhaltung daran gewöhnt, während des Ramadan, in dem nur nachts gegessen werden darf, ebenfalls zur Nachtzeit für ein oder zwei Stunden das Licht in der Wohnung anzuschalten, damit Nachbarn keinen Verdacht schöpfen. Viele stehen aber in Kiel oder in Quickborn nicht mehr nachts auf, um Licht anzumachen, nur um nach einer Stunde das Licht wieder aus-

zuschalten. Auch ein solches Verhalten, das einen ausgrenzen und Verfolgung auf sich ziehen könnte, müsste nun bei einem Asylantrag geprüft werden.

Die Wirkungen der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gehen aber noch weiter, können sie doch problemlos auch auf ein bestimmtes Verhalten und die damit verbundene Verfolgungsgefahr aufgrund der sexuellen Orientierung übertragen werden. Auch einem schwulen Paar dürfte das Bundesamt in Zukunft nicht mehr vorschreiben, nach einer Abschiebung nur in der Wohnung Nähe zu zeigen, auf der Straße aber getrennt zu gehen.

siehe auch:

Reinhard Marx: Verfolgung aus Gründen der Religion aus menschenrechtlicher Sicht. www.asyl.net

Thomas Hummitzsch: EuGH stärkt Recht auf Asyl bei religiöser Verfolgung. www.diesseits.de

„Auch stellt der Europäische Gerichtshof auf die Ausübung der Religion ab, nicht darauf, ob das von der Religionsgemeinschaft insgesamt so vorgeschrieben wird. Das eröffnet neue Freiräume.“

Zeit online: Gericht kippt deutsche Asylpraxis in Glaubensfragen. www.zeit.de

Religion als Verfolgungsgrund im Asylverfahren. Fachtagung, www.ekir.de



Baltic Sea Network - Conference on Migration and Refugee Issues 2014

Wir möchten herzlich einladen, sich am wachsenden Netzwerk der flüchtlings- und migrationssolidarischen Gruppen, Organisationen und Einzelpersonen im Ostseeraum zu beteiligen. Für die effektive Kooperation in internationalen Fällen, zum Austausch zu den jeweiligen Umsetzungen des internationalen Rechts in den einzelnen Ländern sowie zu Praxis und Erfahrung in der Unterstützungsarbeit möchten wir Kontakte herstellen und Diskussionen ermöglichen. Unsere Themen sind u.a. Dublin II-Fälle, Familienzusammenführung, Arbeitsmigration und Kirchenasyl. Dazu möchten wir gern zu einer Konferenz, die für den 7. bis 9. März 2013 in Kiel angedacht ist, einladen. Weitere Informationen gibt es auf unserer Homepage www.baltic-sea-network.net.



Koordination: Andrea Dallek
Oldenburger Str. 25, 24143 Kiel
Tel. +49 (0)431 735000, Fax 736 077
bsc2014@frsh.de